

Liebe Eltern,
liebe Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,

auf den nachfolgenden Seiten befinden sich drei wichtige Dokumente:

1. die Schulordnung,
2. der Waffenerlass,
3. das Infektionsschutzgesetz.

Wir sind verpflichtet jedes neu aufgenommene Kind und seine Erziehungsberechtigten über diese Regelungen zu informieren und Erziehungsberechtigte und Kinder müssen uns per Unterschrift die Kenntnisnahme des Inhalts zu bestätigen.

Um die Umwelt zu schonen, werden diese Texte nicht mehr ausgedruckt, sondern nur noch im Internet zur Verfügung gestellt. Von unserer Schule erhalten die Kinder nur noch ein Blatt Papier, auf dem Eltern und Kinder mit ihrer Unterschrift die Kenntnisnahme bestätigen.

Bitte lesen Sie sich/lest euch die folgenden Informationen deshalb aufmerksam durch. Falls Fragen auftauchen sollten, wenden Sie/wendet euch bitte an die Klassenlehrkraft.

Mit freundlichem Gruß

Sven Evers
Schulleiter

1. Schulordnung

Wir möchten, dass sich alle Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an unserer Schule wohl fühlen, damit sie miteinander in einem angenehmen Klima lernen und arbeiten können. Dies soll durch Regeln erleichtert werden, die gemeinsam von Schülern, Eltern und Lehrern erarbeitet wurden. Sie werden in dieser Schulordnung aufgeführt und sind verbindlich für Schüler und Lehrer.

1. Ich behandle meine Mitmenschen respektvoll.

Wir gehen immer freundlich und höflich miteinander um. Das bedeutet, dass wir uns nicht gegenseitig beschimpfen oder anschreien. Wir helfen einander.

2. Ich wende keine Gewalt an.

Auseinandersetzungen gibt es immer, wenn viele Menschen zusammenkommen. Doch niemand darf dabei Gewalt anwenden. Gewalt ist es auch, wenn man andere durch Worte oder Gesten beleidigt. Selbstverständlich darf man auch keine Waffen, Messer und Feuerwerkskörper mit zur Schule bringen.

3. Ich respektiere das Recht aller Schüler/innen und Lehrer/Innen auf einen ungestörten Unterricht.

Nur ungestört können wir wirklich erfolgreich lernen und unterrichten. Deshalb muss sich jeder so verhalten, dass Schüler/innen und Lehrer/innen nicht gestört werden. Selbstverständlich ist es auch störend, wenn jemand ein Handy, oder andere elektronische Spielgeräte auf dem Schulgelände benutzt. Deshalb ist die Nutzung dieser Geräte auf dem Schulgelände untersagt. Verstöße führen dazu, dass die Geräte fortgenommen werden und erst nach Unterrichtsschluss wieder ausgehändigt werden. Nach dem dritten Verstoß werden die Geräte nur an die Erziehungsberechtigten ausgegeben.

4. Ich beschädige, verschmutze und zerstöre die Schule und das Inventar nicht.

Wir können nur in einer sauberen und unbeschädigten Schule vernünftig lernen und arbeiten. Deshalb behandeln wir die Schule, die Einrichtungsgegenstände, Bücher usw. pfleglich, so dass auch andere diese noch benutzen können. Dies versteht sich natürlich auch für das persönliche Eigentum der Schüler/innen, Lehrer/innen und Mitarbeiter/innen.

5. Ich bin für die Sauberkeit der Schule mitverantwortlich.

Jede/r Schüler/in und Lehrer/in trägt die Verantwortung dafür, die Schule sauber zu halten. Die Reinigungskräfte unterstützen uns dabei. Wenn ich etwas verschmutze, bin ich auch dafür zuständig, den Schmutz wieder zu beseitigen. Die Schüler/innen helfen den Reinigungskräften, indem sie am Ende jeder Pause abwechselnd einen Aufräumdienst leisten.

6. Ich verlasse das Schulgelände nicht.

Die Schule ist laut Gesetz für die Sicherheit aller Schüler/innen verantwortlich und muss sie ständig beaufsichtigen. Dies ist nur innerhalb des Schulgeländes möglich. Spätestens der dritte Verstoß führt zu einem Elterngespräch und weiter zu klärenden Extradiensten in der Schule.

7. Ich rauche nicht und kaue keinen Kaugummi.

Es gibt ein Gesetz, dass das Rauchen von Minderjährigen verbietet. Außerdem weiß jeder, dass Rauchen der Gesundheit schadet. Schon deshalb kann es in der Schule nicht erlaubt sein, und bei uns gibt es keine Ausnahme.

Kaugummis werden leider oft benutzt, um Teppiche, Mauern oder Tische zu bekleben, und niemandem ist es zuzumuten, das wegzumachen.

8. Ich erscheine pünktlich zum Unterricht und habe mein Material dabei.

Wenn alle pünktlich sind, kann die volle Zeit genutzt werden, um sinnvoll zu arbeiten. Die Unterrichtszeiten sind für alle Schüler/innen und Lehrkräfte verbindlich. Sollte man sich verspäten, so entschuldigt man sich und nimmt leise seinen Platz ein.

9. Ich verbringe die Pausen nicht in den Klassenräumen und Gängen.

Bei den Klassen 5 bis 9 verlässt die Lehrkraft nach dem Unterricht als letzte den Raum und schließt ab. Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass es zu Beschädigungen und Diebstählen kommen kann, wenn die Schüler/innen sich alleine im Klassenraum oder in den Gängen aufhalten. Der Schulhof und die Rasenflächen können zur aktiven Pausengestaltung genutzt werden. Schülerinnen und Schüler aller 5., 6. und 7. Klassen verbringen die großen Pausen auf dem Schulhof.

10. Ich halte mich an die Anweisungen und die in der Schule vereinbarten Regeln.

Nicht alles kann in einer Schulordnung geregelt werden, weil jeder Mensch verschieden ist. Im Zweifelsfall muss also die Lehrkraft als Verantwortlicher entscheiden. Natürlich sind auch Lehrer/innen Menschen und machen Fehler. Wenn sich jemand deshalb wirklich ungerecht behandelt fühlt, sollte er sich an den/die Klassenlehrer/in, die Schülervertretung, den/die Vertrauenslehrer/in oder an die Schulleitung wenden.

Zu Beginn eines Schuljahres werden diese Regeln mit dem Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin besprochen, damit sie jeder kennt und einhalten kann.

Wer sich nicht an diese Regeln hält, schadet seinen Mitmenschen und stellt sich außerhalb der Schulgemeinschaft. Deshalb muss derjenige mit entsprechenden Konsequenzen rechnen.

2. Waffenerlass

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

Runderlass d. MK v. 27. 10. 2021

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

3. Infektionsschutzgesetz

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule besucht, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie hiermit über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Schule besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt wer-

den konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss Ihr Kind aus einem der genannten Gründe zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch wird in einigen Fällen der Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in die Schule gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.